
VisionR Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 14.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	2
2	Angebote; Vertragsschluss; Subunternehmer	2
3	Subunternehmer.....	2
4	Softwareüberlassung	2
5	Bereitstellung der Software als Service	4
6	Wartung	6
7	Support	6
8	IT-Services.....	6
9	Geistiges Eigentum	7
10	Entgelte und Zahlungsbedingungen	8
11	Haftung	9
12	Vertraulichkeit; Referenzkunde; Daten; Datenschutz	10
13	Kundendaten bei Vertragsbeendigung.	10
14	Cloud Switching.....	10
15	Sonstiges.....	11

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 **Vertragsgegenstand.** Die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Leistungen von Plan-Vision GmbH, Osterwaldstraße 10, 80805 München, Deutschland (nachfolgend „**Plan-Vision**“) im Zusammenhang mit einer Überlassung von Software (on-premise), einschließlich Wartung, einer Bereitstellung von Software für einen Zugang über das Internet (SaaS) sowie damit zusammenhängende Supportleistungen und IT-Services. IT Services im Sinne dieser AGB sind insbesondere Konfiguration, Customizing und IT Consulting.
- 1.2 **Vertragsbedingungen des Kunden.** Entgegenstehende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn Plan-Vision deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3 **B2B.** Plan-Vision bietet Leistungen ausschließlich Unternehmen im Sinne des § 14 BGB an.

2 ANGEBOTE; VERTRAGSSCHLUSS; SUBUNTERNEHMER

- 2.1 **Vertragsschluss.** Ein Vertrag kommt mit Annahme des von Plan-Vision dem Kunden unterbreiteten Angebots, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung oder Inanspruchnahme der Leistungen zustande („**Einzelvertrag**“).
- 2.2 **Rangfolge.** Treffen diese AGB und ein Einzelvertrag unterschiedliche Regelungen zu dem gleichen Regelungsgegenstand, geht die Regelung des Einzelvertrags vor.

3 SUBUNTERNEHMER.

Plan-Vision ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch qualifizierte Subunternehmer zu erbringen.

4 SOFTWAREÜBERLASSUNG

Ist Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Software (on-premise), gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software folgende Bestimmungen:

- 4.1 **Umfang der Nutzungsrechte.** Plan-Vision räumt dem Kunden mit Überlassung der Software und vollständiger Bezahlung des für die Überlassung fälligen Entgelts ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Installation und Nutzung der Software ein. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Angebot, insbesondere dem sich darin näher bezeichneten Lizenztyp.
- 4.1.1 Erwirbt der Kunde eine auf eine bestimmte Anzahl nicht benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Concurrent User**“), ist der Kunde berechtigt, die Software auf von ihm oder in seinem Auftrag betriebener Hardware bzw. IT-Infrastruktur zu installieren und seinen Arbeitnehmern sowie Dritten, soweit diese für und im Auftrag des Kunden tätig sind, für eine Nutzung zu Zwecken des Kunden zugänglich zu machen, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Nutzer, welche die Software zu einer Zeit nutzen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Nutzern nicht überschreitet.

- 4.1.2 Erwirbt der Kunde eine auf die Anzahl benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Named User**“), ist der Kunde berechtigt, die Software auf von ihm oder in seinem Auftrag betriebener Hardware bzw. IT-Infrastruktur zu installieren und den Arbeitnehmern sowie für und im Auftrag des Kunden tätigen Dritten, welche der Kunde über den Lizenzmanager des Lizenzpools der Software registriert hat, zu Zwecken des Kunden zugänglich zu machen, vorausgesetzt, dass die Anzahl der registrierten Nutzer die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Nutzern nicht überschreitet.
- 4.2 **Dauer des Nutzungsrechts.** Die Laufzeit der Lizenz beginnt mit Überlassung der Software, soweit im Einzelvertrag nicht anders bestimmt. Schuldet Plan-Vision die Installation der Software, wird die Software mit ihrer Installation überlassen. Die Lizenz kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr, in dem der Einzelvertrag abgeschlossen wurde, folgt. Die Kündigung unterliegt der Schriftform. Den Parteien vertraglich eingeräumte Kündigungsrechte und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 4.3 **Lizenzschlüssel.** Der für die Installation der Software erforderliche Lizenzschlüssel dient dem erleichterten Nachweis der Berechtigung des Kunden. Sein Besitz oder seine Verwendung allein gewähren kein Recht zur Nutzung der Software. Ein solches Recht folgt nur aus einer Vereinbarung mit Plan-Vision oder einer gesetzlichen Regelung.
- 4.4 **Nutzungsbeschränkungen und -verbote.** Zu den folgenden Handlungen ist der Kunde nicht berechtigt:
- 4.4.1 Veränderung, Anpassung, Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software sowie die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse, soweit diese Handlungen nicht für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software, einschließlich der Fehlerberichtigung durch den zur Verwendung des Programms Berechtigten erforderlich sind und Plan-Vision die Beseitigung des Hindernisses für die bestimmungsgemäße Benutzung nicht innerhalb angemessener Zeit angeboten und, im Falle einer Beauftragung, durchgeführt hat;
- 4.4.2 Disassemblieren, Dekompilieren, Reverse-Engineering oder Anwendung eines anderen Verfahrens zur Erlangung des Quellcodes, soweit diese Handlungen nicht zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen erforderlich sind und Plan-Vision die hierfür notwendigen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich gemacht hat;
- 4.4.3 Vervielfältigung der Software mit folgenden Ausnahmen: Installation und Ablaufenlassen gemäß vorstehend Ziffer 4.1, Erstellung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist;
- 4.4.4 Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken der Software;
- 4.4.5 Verleihung, Vermietung, Verleasen oder sonstige zeitweise Überlassung der Software an Dritte;

- 4.4.6 Nutzung der Software im Auftrag eines Dritten, z.B. als Software as a Service (SaaS) oder als Application Service Provider (ASP).
- 4.5 **Ausführbare Version.** Gegenstand der geschuldeten Software ist die Software als ausführbare Version im Objektcode. Der Quellcode der Software ist nicht geschuldet.

5 BEREITSTELLUNG DER SOFTWARE ALS SERVICE

Ist Gegenstand des Vertrags die Bereitstellung von Software für einen Zugang über das Internet (SaaS), gelten für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software folgende Bestimmungen:

- 5.1 **Bereitstellung Services.** Plan-Vision stellt dem Kunden die Software vorbehaltlich der in Ziffer 5.6 dieser AGB bestimmten Verfügbarkeit auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (auch bei Mehrzahl im Folgenden „**Server**“ genannt) zum Zugang mittels einer Internetverbindung zur Verfügung (nachfolgend, einschließlich des Speicherplatzes gemäß nachfolgend Ziffer 5.2, „**Services**“). Eine Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- 5.2 **Bereitstellung Speicherplatz.** Vorbehaltlich der in Ziffer 5.6 dieser AGB bestimmten Verfügbarkeit hält Plan-Vision während der Vertragslaufzeit auf dem Server Speicherplatz für die von den zugangsberechtigten Mitarbeitern auf den Server hochgeladenen Daten (im Folgenden „**Kundendaten**“ genannt) bereit.
- 5.3 **Laufzeit.** Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Services beginnt mit der Bereitstellung und Zugänglichmachung der Services auf dem Server. Die Services können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr, in dem der Einzelvertrag abgeschlossen wurde, folgt. Die Kündigung unterliegt der Schriftform. Den Parteien vertraglich eingeräumte Kündigungsrechte, die Rechte des Kunden nach Ziffer 14 dieser AGB (Cloud Switching) und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 5.4 **Berechtigte Nutzer.** Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist der Kunde berechtigt, die Services eigenen Arbeitnehmern sowie Dritten, soweit sie für und im Auftrag des Kunden tätig sind, nach Maßgabe dieser AGB und des im Einzelvertrag vereinbarten Berechtigungskonzepts zugänglich zu machen. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Angebot, insbesondere dem sich darin näher bezeichneten Lizenztyp.
- 5.4.1 Erwirbt der Kunde eine auf die Anzahl von unbenannten Anwendern beschränkte Lizenz („**Concurrent User**“), ist der Kunde berechtigt, die Services seinen Arbeitnehmern und Dritten nach Maßgabe dieser AGB und des Einzelvertrags für eine Nutzung zu Zwecken des Kunden zugänglich zu machen, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Anwender, welche zeitgleich auf die Services zugreifen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Anwendern nicht überschreitet.
- 5.4.2 Erwirbt der Kunde eine auf die Anzahl benannter Anwender beschränkte Lizenz („**Named User**“), ist der Kunde berechtigt, die Services seinen Arbeitnehmern und Dritten, welche jeweils in einer hierfür von Plan-Vision technisch vorgesehenen Umgebung namentlich

benannt sind, nach Maßgabe dieser AGB und des Einzelvertrags für eine Nutzung zu Zwecken des Kunden zugänglich zu machen, vorausgesetzt, dass die Anzahl der benannten Anwender, welche zeitgleich auf die Services zugreifen, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl von Anwendern nicht überschreitet.

5.5 **Übergabe.** Die Übergabe der Services erfolgt am technischen Übergang des Rechenzentrums, in dem sich der Server befindet. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss) sowie die für einen Zugriff auf die Services notwendige Konfiguration der IT-Umgebung des Kunden (z.B. Firewall-Einstellungen) ist der Kunde verantwortlich.

5.6 **Verfügbarkeit.** Plan-Vision gewährleistet eine Verfügbarkeit der Services in Höhe von 98% im Kalendermonat bezogen auf den in Ziffer 5.5 dieser AGB bezeichneten Übergabepunkt. Diese Verfügbarkeit wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Minuten im Monat} - \text{Ausgeschlossene Ausfallzeiten} - \text{Ausfallzeit}}{\text{Gesamtzahl der Minuten im Monat} - \text{Ausgeschlossene Ausfallzeiten}} \cdot 100$$

Von der Verfügbarkeit ausgeschlossen sind die Gesamtzahl der Minuten im Monat, die auf Folgendes zurückzuführen sind („**Ausgeschlossene Ausfallzeiten**“): (i) Angekündigte Wartungsarbeiten, (ii) Aussetzung der Services aufgrund eines von dem Kunden zu vertretenden Umstandes, und (iii) Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle von Plan-Vision entziehen, z.B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die sich auch unter Anwendung angemessener Sorgfalt nicht verhindern lassen.

5.7 **Pflichten des Kunden**

5.7.1 **Datenspeicherung.** Erwirbt der Kunde von Plan-Vision keinen Backup-Service, wird der Kunde die Kundendaten regelmäßig und der Bedeutung der Kundendaten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien außerhalb des Servers erstellen, um bei Verlust dieser Kundendaten deren Rekonstruktion zu ermöglichen.

5.7.2 **Wahrung Datenschutz.** Der Kunde wird bei der Nutzung der Services die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten, insbesondere die erforderliche Einwilligung der jeweils betroffenen Personen einholen, soweit der Kunde bei Nutzung des Services personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein sonstiger gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift.

5.7.3 **Wahrung Rechte Dritter.** Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Server) alle Rechte Dritter an den vom Kunden verwendeten Inhalten beachtet.

5.7.4 **Virenschutz.** Der Kunde wird vor der Versendung von Kundendaten an den Server diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

5.7.5 **Keine missbräuchliche Nutzung.** Der Kunde wird die Services nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere auf dem Server keine rechts- oder

sittenwidrigen Inhalte und / oder solche Inhalte, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig bzw. pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von Plan-Vision schädigen können, nutzen und nicht auf solche Inhalte hinweisen.

- 5.8 **Kundendaten.** Der Kunde räumt Plan-Vision das nicht-ausschließliche Recht ein, die Kundendaten zur Erfüllung der Pflichten von Plan-Vision aus diesem Vertrag zu nutzen, insbesondere diese Kundendaten selbst oder durch einen Unterauftragnehmer zum Zwecke der Erbringung der Services auf dem Server zu vervielfältigen und den berechtigten Endanwendern zugänglich zu machen.
- 5.9 **Nutzung derivativer Daten.** Plan-Vision ist berechtigt, zur Erweiterung und Verbesserung der Funktionalitäten der Services derivative Daten einzusetzen. Hierzu kann Plan-Vision Kundendaten mit Daten anderer Kunden aggregieren, vorausgesetzt dass die aggregierten Daten (i) nicht als (teilweise) Daten des Kunden identifiziert werden können; (ii) nicht als Quelle zur Identifikation des Kunden verwendet werden können; und (iii) keine personenbezogenen Daten sind.
- 5.10 **Sperrung von Zugängen.** Plan-Vision ist berechtigt, den Zugang zu den Services vorübergehend zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Kunde gegen diesen Vertrag und/oder geltendes Recht verstößt oder wenn Plan-Vision ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird Plan-Vision die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

6 WARTUNG

- 6.1 Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die Basisfunktionen bleiben jedoch stets bestehen. Darüber hinaus steht es Plan-Vision frei, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden die Software um Funktionen zu erweitern oder Funktionen, die nicht mehr sinnvoll sind, zu entfernen.
- 6.2 Ist Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Software (on-premise) erhält der Kunde während der Laufzeit einer Lizenz Upgrades und Updates sowie die von Plan-Vision herausgegebenen Patches und Bugfixes. Die Installation dieser Weiterentwicklungen ist nicht Gegenstand der Wartung. Der Kunde kann die Installation separat beauftragen.
- 6.3 Erwirbt der Kunde Services werden die Weiterentwicklungen in die Services übernommen.

7 SUPPORT

Plan-Vision bietet dem Kunden an, einzelvertraglich Support für die von ihm erworbenen Lizenzen oder Services zu erwerben. Der Support unterliegt den Bedingungen dieser AGB sowie des Einzelvertrags. Erwirbt der Kunde Support, stellt Plan-Vision dem Kunden während der Laufzeit einer Lizenz und von Services einen Basic Support nach Maßgabe der als **Anlage 1** angehängten Plan-Vision Basic Support-Policy zur Verfügung.

8 IT-SERVICES

- 8.1 **Pflichten von Plan-Vision.** Erwirbt der Kunde von Plan-Vision IT-Services, erbringt Plan-Vision die einzelvertraglich spezifizierten Leistungen. Weitere Leistungen schuldet Plan-Vision nicht. Plan-Vision wird die vereinbarten Leistungen nach dem gesicherten Stand der Technik und gemäß der Leistungsbeschreibung und unter Einsatz professionellen Know-hows erbringen. Plan-Vision ist jederzeit berechtigt, Mitarbeiter durch andere qualifizierte Mitarbeiter oder Dienstleister zu ersetzen. Soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist Plan-Vision nicht verpflichtet, bestimmte Ergebnisse zu erzielen.
- 8.2 **Mitwirkungspflichten des Kunden.** Der Kunde wird die im Einzelvertrag vereinbarten Mitwirkungsleistungen (z.B. Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, Hardware, Dokumenten, organisatorische Unterstützung) erbringen. Soweit einzelvertraglich nicht anders bestimmt, steht das Personal des Kunden auf Anfragen von Plan-Vision innerhalb eines Werktages für eine Antwort zur Verfügung. Plan-Vision kann den Austausch von mitwirkenden Mitarbeitern des Kunden verlangen, wenn der auszutauschende Mitarbeiter zur Mitwirkung nicht qualifiziert oder bereit ist. Der Kunde ist für die praktische Umsetzung der geschuldeten Leistungen selbst verantwortlich, und zwar auch dann, wenn der Kunde und Plan-Vision gemeinsam einen Plan zur praktischen Umsetzung der geschuldeten Leistungen entwerfen.
- 8.3 **Fristen.** Werden einzelvertraglich bestimmte Fristen für die Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen oder bestimmter Teile davon (Meilensteine) vorgesehen, sind diese Fristen lediglich geschätzte Daten und nicht bindend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als bindend gekennzeichnet.
- 8.4 **Lieferung; Abnahme.** Von Plan-Vision geschuldete Arbeitsergebnisse werden von Plan-Vision gemäß der vertraglichen Leistungsbeschreibung geliefert und im Falle von abnahmefähigen Arbeitsergebnissen durch den Kunden gemäß den vertraglich vereinbarten Kriterien und Tests geprüft und abgenommen. Der Kunde informiert Plan-Vision unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel, die in der Abnahmeprüfung entdeckt werden, einschließlich einer angemessen detaillierten Spezifikation der Art und Bedingungen dieser Mängel ("Mängelbericht"). Die Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn kein Mängelbericht innerhalb von vier Wochen nach Lieferung bei Plan-Vision eingeht.
- 8.5 **Rechte an Arbeitsergebnissen.** Inhaber aller Rechte an den von Plan-Vision im Rahmen der Erbringung von IT-Services geschuldeten Arbeitsergebnissen bleiben Plan-Vision und deren Lizenzgeber. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen ein weltweites, nicht-ausschließliches Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Werden Arbeitsergebnisse in die dem Kunden bereitgestellten Services integriert, gelten für die Arbeitsergebnisse dieselben Nutzungsrechte wie für die im Übrigen zugänglich gemachte Software.

9 GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1 **Rechtsinhaberschaft.** Plan-Vision und deren Lizenzgeber sind Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an den lizenzierten und den über das Internet zugänglich gemachten Softwareprodukten.

- 9.2 **Schutz vor unberechtigtem Zugriff.** Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen, um einen unberechtigten Zugang zu der gemäß Ziffer 4 lizenzierten Software oder gemäß Ziffer 5 bereitgestellten Services zu verhindern, insbesondere um die Software bzw. Services vor unberechtigter Nutzung zu schützen. Der Kunde ist verpflichtet, Benutzerkennungen und Passwörter geheim zu halten und unberechtigten Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Gegenüber den Endanwendern ist ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Bedingungen hinzuwirken.
- 9.3 **Informationspflicht bei Schutzrechtsverletzung.** Der Kunde wird Plan-Vision unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis über die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts an der Software oder den Services oder die Offenlegung von Benutzerkennungen oder Passwörtern an nicht berechtigte Anwender erlangt.
- 9.4 **Verpflichtung der Nutzer.** Der Kunde wird die berechtigten Nutzer verpflichten, die Nutzungsbedingungen des Vertrags einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Textform und ist Plan-Vision auf Anfrage zu übermitteln.
- 9.5 **Kontrollrechte.** Plan-Vision hat das Recht, im Benehmen mit dem Kunden Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch den Kunden zu prüfen. Plan-Vision ist insbesondere berechtigt, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

10 ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 **Vergütung für Lizenzen, Services und Support.** Für die Lizenzen, Services und den Support entrichtet der Kunde an Plan-Vision das vereinbarte monatliche Entgelt. Die Vergütung ist zu Beginn eines Kalenderquartals im Voraus zur Zahlung fällig. Beginnt die Laufzeit nicht am ersten Tag des Kalenderquartals, berechnet sich die erste Zahlung für den Zeitraum von Laufzeitbeginn bis zum Ende des Kalenderquartals pro rata temporis.
- 10.2 **Preisanpassung.** Plan-Vision ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der in Ziffer 10.1 aufgeführten Gebühren jährlich anzupassen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Löhne und Gehälter sowie Kosten des Erwerbs von IT-Dienstleistungen) nachweislich verändert haben. Eine Erhöhung der Gebühren ist nur zulässig, wenn und soweit die Summe dieser Kostenfaktoren im Vergleich zum Stand bei Vertragsschluss oder der letzten Anpassung gestiegen ist. Eine Senkung ist vorzunehmen, wenn und soweit diese Kosten gesunken sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), wobei Kostensteigerungen und -senkungen gleichwertig zu berücksichtigen sind. Plan-Vision wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Gebührenerhöhung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung besonders hingewiesen.
- 10.3 **Vergütung für IT-Services.** Für die Erbringung von IT-Services gelten folgende Bedingungen:

- (a) Ist die Vergütung nach Zeitaufwand bemessen, wird Plan-Vision dem Kunden am

Ende des Monats die Vergütung für die in dem Monat geleisteten Tätigkeiten zu den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen berechnen. Nicht volle Stunden werden anteilig je angefangene 15 Minuten abgerechnet.

- (b) Vereinbaren die Parteien eine pauschale Vergütung, ist Plan-Vision berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von Plan-Vision erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu berechnen.

10.4 **Kosten (IT Services).** Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die im Rahmen der Erbringung von IT Services anfallenden Materialkosten, Reisekosten und Spesen von Plan-Vision. Reisekosten und Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand und zu pauschalierten Spesensätzen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen berechnet. Reisezeit wird wie Arbeitszeit zum gleichen Stundensatz abgerechnet. Wird im Einzelfall nicht nach Stundensätzen abgerechnet, gilt zur Berechnung der Reisezeit ein angemessener Stundensatz.

10.5 **Nettopreise.** Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.6 **Aufrechnung; Zurückbehaltung.** Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen des Kunden zulässig.

11 HAFTUNG

11.1 **Ausschluss verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung.** Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von Plan-Vision für bei Vertragsbeginn bereits vorhandene Mängel der Software oder Services wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Schadensersatzhaftung von Plan-Vision, einschließlich der Haftung für Mängel der Services nach dem Gesetz, modifiziert durch die folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 11.

11.2 **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.** Plan-Vision haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

11.3 **Leichte Fahrlässigkeit.** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung von Plan-Vision auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet Plan-Vision nicht.

11.4 **Zwingende gesetzliche Haftung.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziffer 11 berühren nicht die Haftung von Plan-Vision für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

11.5 **Begünstigte.** Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Plan-Vision.

11.6 **Mängelhaftung.** Die Mängelhaftung von Plan-Vision bleibt von Ziffern 6 (Wartung) und 7 (Support) unberührt.

12 VERTRAULICHKEIT; REFERENZKUNDE; DATEN; DATENSCHUTZ

12.1 **Vertraulichkeit.** Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertrags zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, einschließlich Know-how sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der jeweils anderen Partei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu nutzen. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

12.2 **Referenz.** Plan-Vision ist jedoch berechtigt, Namen und Logo des Kunden auf der Plan-Vision Website, in Finanzberichten, Pressemitteilungen sowie Prospekten und auf Kundenlisten zu verwenden, um anzuzeigen, dass der Kunde ein Kunde von Plan-Vision ist.

12.3 **Einhaltung Datenschutz.** Soweit der Kunde Plan-Vision mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt oder Plan-Vision bei Gelegenheit der Vertragsdurchführung Zugriff auf von dem Kunden verwendete personenbezogene Daten erhält, verpflichtet sich Plan-Vision, diese Daten nur in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten und zu nutzen.

12.4 **Auftragsverarbeitung.** Bezieht der Kunde von Plan-Vision Services, verarbeitet Plan-Vision im Rahmen der Leistungserbringung die personenbezogenen Daten des Kunden in dessen Auftrag. Für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vertragsbedingungen über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO) gem. **Anlage 2** dieser AGB.

13 KUNDENDATEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG.

Bei Beendigung des Vertrags wird Plan-Vision die auf dem Server gespeicherten Kundendaten für 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in einem üblichen Format speichern und dem Kunden auf dessen Anfrage zum Download zugänglich machen. Die Anfrage des Kunden hat in Textform zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird Plan-Vision noch auf dem Server befindliche Kundendaten löschen. Datenschutzrechtliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

14 CLOUD SWITCHING

Hat der Kunde Services erworben und wünscht er einen Wechsel zu einem Datenverarbeitungsdienst eines anderen Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten oder die Übertragung aller exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf eine IKT-

Infrastruktur in Räumlichkeiten des Kunden, gelten die Bedingungen des als **Anlage 3** diesem Vertrag angehängten Data Act Cloud Switching Addendums.

15 SONSTIGES

- 15.1 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- 15.2 **Übertragung.** Plan-Vision ist berechtigt, den Vertrag an ein mit Plan-Vision gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen sowie an einen Erwerber des den Vertragsgegenstand betreffenden Unternehmensteils zu übertragen. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung des Vertrags bereits jetzt zu.
- 15.3 **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München. Plan-Vision ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.
- 15.4 **Anwendbares Recht.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG ("UN-Kaufrecht") wird ausgeschlossen.

Anlage 1 – Plan-Vision Basic Support Policy

1. Gegenstand des Supports

Plan-Vision stellt während der Laufzeit des Supportvertrags einen Support zur Behebung von Störungen zur Verfügung.

Eine Störung liegt insbesondere vor, wenn das zu pflegende System inklusive Software oder Datenbestände die in der Dokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse – insbesondere im Hinblick auf die eingesetzten Datenbestände und sonstigen Informationen - liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder nicht im geforderten Umfang verfügbar ist, sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält oder sich nicht wie in der Dokumentation beschrieben bedienen lässt. An dem zu pflegenden System inklusive Software oder Datenbeständen auftretende Störungen sind grundsätzlich in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktions- und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten.

Priorität	Art der Störung	Definition
1	Kritische Störung	Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile davon verursacht, im Wesentlichen unbrauchbare oder falsche Ergebnisse liefert oder Ergebnisse zu langsam liefert, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
2	Wesentliche Störung	Störung, die die Nutzung des Systems derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem System nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, wenn teilweise unbrauchbare oder falsche Ergebnisse geliefert werden oder Ergebnisse zu langsam geliefert werden. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Störungen kann zu einer kritischen Störung führen.
3	Unkritische Störung	Störung, die die Nutzung des Systems nur unwesentlich beeinträchtigt, und keine unbrauchbaren oder falschen Ergebnisse liefert und nur geringfügig Ergebnisse zu langsam liefert. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Störungen kann zu einer wesentlichen oder kritischen Störung

		führen.
--	--	---------

Die Einordnung der Störungen in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch Plan-Vision nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen, die die betreffende Störung auf ihren Geschäftsbetrieb hat, und der Interessen des Kunden.

2. Hotline; Supportzeiten

Supportanfragen können während der Geschäftszeiten per Telefon unter der Nummer +49 89 28976583 sowie per E-Mail an support@plan-vision.com gestellt werden. Die Geschäftszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mit jeweils Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Bayern sowie vom 24. Dezember und 31. Dezember.

3. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Meldet der Kunde eine Störung, bearbeitet Plan-Vision die Anfrage innerhalb der Geschäftszeiten unter Einhaltung der folgenden Reaktions- und Wiederherstellungszeiten:

Priorität	Reaktionsfrist	Beseitigungsfrist
1	4 Stunden*	8 Stunden*
2	8 Stunden*	24 Stunden
3	24 Stunden	mit nächstem Update

*Es werden nur Stunden innerhalb der Geschäftszeiten berechnet.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 4 nicht unverzüglich nach, verlängert sich die Beseitigungsfrist entsprechend der Verzögerung der Mitwirkung.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde wird Plan-Vision wird bei der Eingrenzung von Fehlern mitwirken. Er wird insbesondere Plan-Vision nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Fehlern zur Verfügung stellen (z. B. detaillierte Fehlerbeschreibung, Screenshots, Logfiles etc.) kostenfrei zur Verfügung stellen und angeben, wie sich der Fehler äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

Hat Plan-Vision dem Kunden die Software überlassen (on-premise), wird der Kunde auf Anfrage von Plan-Vision einen Zugriff auf das System zum Zweck der Fernwartung zur Verfügung stellen. Kosten für die im Rahmen der Fernwartung durch den Kunden zur

Verfügung zu stellende Infrastruktur (Router, Internetverbindung usw.) werden durch den Kunden getragen.

5. Ausschluss

Nicht als Support zählen insbesondere die Erstellung von Konzepten, die Entwicklung kundenindividueller Lösungen und die Einrichtung von Workflows. Solche Tätigkeiten werden zwischen dem Kunden und Plan-Vision gesondert vereinbart und abgerechnet.

6. Fehlerhafte Anwendung

Leistungen aufgrund von Meldungen des Kunden, die auf eine fehlerhafte Anwendung der Software zurückzuführen sind, insbesondere die Fehlersuche bei der Meldung von Anwenderproblemen, die durch eine vom Kunden vorgenommene unsachgemäße Systemeinstellung verursacht wurden, sind von dem Support nicht erfasst. Plan-Vision ist berechtigt, den durch derartige Leistungen entstandenen Aufwand separat zum dann aktuell gültigen Stundensatz zu berechnen.

7. Zusätzliche Leistungen

Über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinaus bietet Plan-Vision dem Kunden zusätzliche Leistungen aus dem Servicekatalog von Plan-Vision an. Diese können zusätzlich beauftragt werden und sind Gegenstand eines separaten schriftlichen Auftrags. Dabei handelt es sich beispielsweise um Unterstützung des Kunden durch Beratung, kundenindividuelle Anpassungen an der Software, Einstellung der Standardsoftware zur Anpassung an individuelle Anforderungen, Schulungen und individuelle zeitlich und/oder inhaltlich erweiterte Supportleistungen.

Anlage 2 – Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO)

1 Vertragsgegenstand und Auftragsinhalt

- 1.1 Der Gegenstand des Vertrags ergibt sich aus dem zwischen PlanVision (nachfolgend auch „**Auftragnehmer**“) und dem Kunden (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“) abgeschlossenen Vertrag über die Überlassung und/oder Bereitstellung als Service (SaaS) von Software (im Folgenden „**Hauptvertrag**“). Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung (der „**Vertrag**“) findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Auftragsverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen gemäß Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten, die dem Auftraggeber vom Auftraggeber übermittelt oder offengelegt werden, in Berührung kommen kann.
- 1.2 Die Art der verarbeiteten Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Art und der Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind im Detail in **Annex 1** zu diesem Vertrag festgelegt.
- 1.3 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, findet die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung ausschließlich in Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Die einzelnen Maßnahmen dokumentiert der Auftragnehmer in einem Maßnahmenkonzept in **Annex 2**.
- 2.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 2.3 Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden

Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

3 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten; Betroffenenrechte

- 3.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen darin unterstützen, die Rechte Betroffener auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft sicherzustellen. Für Unterstützungsleistungen, die nach dem Hauptvertrag nicht geschuldet sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

4 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Der Auftragnehmer darf die Daten ausschließlich entsprechend den Weisungen des Auftraggebers, einschließlich der in diesem Vertrag und im Hauptvertrag eingeräumten Befugnisse, verarbeiten, es sei denn, dass er gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mindestens in Textform). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 4.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32-36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören unter anderem:
- 4.2.1 die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,
- 4.2.2 die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- 4.2.3 die Unterstützung des Auftraggebers bei dessen Datenschutz-Folgeabschätzung,
- 4.2.4 die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultation mit der Aufsichtsbehörde.
- 4.3 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

5 Unterauftragsverhältnisse

- 5.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer zum Beispiel als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten, sofern er mit dem Unterauftragnehmer eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 4 DSGVO schließt und, falls der Unterauftragnehmer in einem Drittland sitzt, die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- 5.3 Vorbehaltlich der in Ziffer 5.2 genannten Bedingung gestattet hiermit der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Einschaltung der **Annex 3** genannten Unternehmen als Subunternehmer.
- 5.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter. Der Auftraggeber kann dieser Änderung gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Information beim Auftraggeber widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Ein Widerspruch darf nicht ohne ein die Interessen des Auftragnehmers überwiegendes Interesse des Auftraggebers erfolgen.

6 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 6.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 6.3 Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
- 6.3.1 die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO,

- 6.3.2 die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO,
- 6.3.3 aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditorium, Qualitätsaudit),
- 6.3.4 eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (zum Beispiel nach BSI-Grundschutz oder ISO/IEC 27001).
- 6.4 Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

7 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 7.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie die Aufbewahrung von Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- 7.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrags – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Die Pflichten des Auftragnehmers nach dieser Ziffer 7.2 gelten nicht, sofern nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten der EU eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 7.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftragsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

8 Auftragsdauer, Kündigung

Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags und schließt darüber hinaus den Zeitraum nach Ende des Hauptvertrags bis zur vollständigen Rückgabe oder Löschung der vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Hauptvertrags dem Auftragnehmer überlassenen Daten ein. Unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund.

9 Sonstiges

- 9.1 Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts, welche zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden, Anwendung.

- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.
- 9.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

Anlagen:

Annex 1: Art und Zweck der Verarbeitung, Gegenstand der Verarbeitung, Art der Daten, Kreis der Betroffenen

Annex 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Annex 3: Unterauftragsverhältnisse

Annex 1 – Art und Zweck der Verarbeitung, Gegenstand der Verarbeitung, Art der Daten, Kreis der Betroffenen

Betroffene Personen und Personengruppe	Insbesondere: • Nutzer des Services (insbesondere Beschäftigte des Auftraggebers) • Mitarbeiter von Geschäftspartnern des Auftraggebers
Art der Daten oder Datenkategorien	• Kontaktdaten • Daten über die Nutzung der Software (Protokolldaten)
Empfänger	Auftragnehmer und Unterauftragnehmer
Art und Zweck der Verarbeitung	Bereitstellung von Software zum Zugriff über das Internet (SaaS); Erbringung von IT-Dienstleistungen, insbesondere Supportleistungen und IT-Services

ANNEX 2 – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind. Der Auftragnehmer setzt folgende Maßnahmen um:

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle || Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen haben:

- ☒ Zutrittskontrollsystem, Ausweisleser (Magnet-/Chipkarte)
- ☒ Türsicherungen (elektrische Türöffner, Zahlenschloss, etc.)
- ☒ Sicherheitstüren / -fenster
- ☐ Gitter vor Fenstern/Türen
- ☐ Zaunanlagen
- ☒ Schlüsselverwaltung/Dokumentation der Schlüsselvergabe
- ☒ Werkschutz, Pförtner
- ☐ Alarmanlage
- ☒ Videoüberwachung
- ☐ Spezielle Schutzvorkehrungen des Serverraums
- ☐ Spezielle Schutzvorkehrungen für die Aufbewahrung von Back-Ups und/oder sonstigen Datenträgern
- ☒ Nicht-reversible Vernichtung von Datenträgern
- ☐ Mitarbeiter- und Berechtigungsausweise
- ☐ Sperrbereiche
- ☒ Besucherregelung (Bspw. Abholung am Empfang, Dokumentation von Besuchszeiten, Besucherausweis, Begleitung nach dem Besuch bis zum Ausgang)
- ☒ sonstiges: Bei einer SaaS Nutzung (Cloud) werden angemietete Hardwareressourcen – virtuelle Server - eines Drittanbieters (derzeit Host Europe) verwendet. Die Datenträger liegen dann in einem gesicherten Datenzentrum innerhalb der EU in Straßburg. Datenverbindungen, ausgehend von den

Bürräumen der Plan-Vision GmbH, werden über Remotezugriffverbindungen realisiert und im eigenen Zeiterfassungsprogramm dokumentiert.

b) Zugangskontrolle || Folgende implementierte Maßnahmen verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen haben.

- ☐ Persönlicher und individueller User-Log-In bei Anmeldung am System bzw. Unternehmensnetzwerk
- ☒ Autorisierungsprozess für Zugangsberechtigungen
- ☒ Begrenzung der befugten Benutzer
- ☐ Single Sign-On
- ☐ BIOS-Passwörter
- ☒ Kennwortverfahren (Angabe von Kennwortparametern hinsichtlich Komplexität und Aktualisierungsintervall)
- ☐ Elektronische Dokumentation von Passwörtern und Schutz dieser Dokumentation vor unbefugtem Zugriff
- ☐ Personalisierte Chipkarten, Token, PIN-/TAN, etc.
- ☒ Protokollierung des Zugangs
- ☒ Zusätzlicher System-Log-In für bestimmte Anwendungen
- ☒ Automatische Sperrung der Clients nach gewissem Zeitablauf ohne Useraktivität (auch passwortgeschützter Bildschirmschoner oder automatische Pausenschaltung)
- ☒ Firewall
- ☒ sonstiges: Jegliche Login-Vorgänge im VisionR-System werden in einer Log-Datei und zusätzlich als Datenbankinträge dokumentiert, auch wenn AD-Logins über eine Schnittstelle eingesetzt werden.

c) Zugriffskontrolle || Folgende implementierte Maßnahmen stellen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

- ☒ Verwaltung und Dokumentation von differenzierten Berechtigungen
- ☒ Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung für die externe Pflege, Wartung und Reparatur von Datenverarbeitungsanlagen, sofern bei der Fernwartung die Verarbeitung von pbD, also der Umgang mit personenbezogenen Daten, Gegenstand der Dienstleistung ist.
- ☒ Auswertungen/Protokollierungen von Datenverarbeitungen
- ☒ Autorisierungsprozess für Berechtigungen

- ☒ GenehmigungsROUTINEN
- ☒ Profile/Rollen
- ☐ Verschlüsselung von CD/DVD- ROM, externen Festplatten und/oder Laptops (etwa per Betriebssystem, VeraCrypt, Safe Guard Easy, WinZip, PGP)
- ☐ Maßnahmen zur Verhinderung unbefugten Überspielens von Daten auf extern verwendbare Datenträger (z.B. Kopierschutz, Sperrung von USB-Ports, „Data Loss Prevention (DLP)-System“)
- ☐ „Mobile Device Management-System“
- ☐ Vier-Augen-Prinzip
- ☒ Funktionstrennung „Segregation of Duties“
- ☐ Fachkundige Akten- und Datenträgervernichtung gemäß DIN 66399
- ☒ Nicht-reversible Löschung von Datenträgern
- ☐ Sichtschutzfolien für mobile Datenverarbeitungssysteme
- ☒ sonstiges: Lokale Datenkopien werden nur nach Anfrage oder zu Testzwecke erstellt und werden bei Abschluss des Vorgangs gelöscht.

d) Trennungskontrolle || Folgende Maßnahmen stellen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden.

- ☐ Speicherung der Datensätze in physikalisch getrennten Datenbanken
- ☐ Verarbeitung auf getrennten Systemen
- ☒ Zugriffsberechtigungen nach funktioneller Zuständigkeit
- ☒ Getrennte Datenverarbeitung durch differenzierende Zugriffsregelungen
- ☒ Mandantenfähigkeit von IT-Systemen
- ☒ Verwendung von Testdaten
- ☒ Trennung von Entwicklungs- und Produktionsumgebung
- ☒ sonstiges: Zugriffsberechtigungen sind auf Datensatzebene implementiert. Bei Ablauf voreingestellter Fristen werden personenbezogene Daten anonymisiert bzw. entpersonalisiert.

- e) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) ||** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Bei Datensätzen, die personenbezogene Informationen enthalten (VisionR Modul „Kontakte“) können Daten nach Ablauf voreingestellter Fristen automatisiert anonymisiert werden. Dazu verfügt das System über eigene „GeplanteTasks“, die täglich nach abgelaufene Personendaten sucht und diese automatisch umbenennt (z.B. „Mustermann, Max“ → „Inaktiv seit 01.12.2021, Mitarbeiter“). Es wird darauf geachtet, dass nur unternehmensrelevante Kontaktdaten gespeichert werden (geschäftliche Telefonnummern, E-Mail-Adressen). Falls die Notwendigkeit der (temporären) Speicherung privater Kontaktdaten besteht, sind private Kontaktdaten in separaten Datenfeldern zu speichern: „Private Telefonnummer“, statt nur „Telefonnummer“ etc.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- a) Weitergabekontrolle ||** Es ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten bei der Übertragung oder Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und überprüft werden kann, welche Personen oder Stellen personenbezogene Daten erhalten haben. Zur Sicherstellung sind folgende Maßnahmen implementiert:

- ☒ Verschlüsselung von Email bzw. - Email-Anhängen (z.B. WinZip)
- ☒ Verschlüsselung des Speichermediums von Laptops
- ☒ Gesicherter File Transfer (z.B. sftp)
- ☒ Gesicherter Datentransport (z.B. SSL, ftp, ftps, TLS)
- ☐ Verschlüsselung von CD/DVD- ROM, externen Festplatten oder USB-Sticks (z.B. True Crypt, Safe Guard Easy, PGP)
- ☐ Physikalische Transportsicherung
- ☐ Verpackungs- und Versandvorschriften
- ☐ Elektronische Signatur
- ☒ Gesichertes WLAN
- ☒ Fernwartungskonzept (z.B. Verschlüsselung, Ereignisauslösung durch Auftraggeber, Challenge-Response, Rückrufautomatik, Einmal-Passwort)
- ☐ „Mobile Device Management-System“
- ☐ „Data Loss Prevention (DLP)-System“

- ☒ Regelung zum Umgang mit mobilen Speichermedien (z.B. Laptop, USB-Stick, Mobiltelefon)
- ☒ Protokollierung von Datenübertragung oder Datentransport
- ☒ Protokollierung von lesenden Zugriffen
- ☒ Protokollierung des Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Daten
- ☐ Getunnelte Datenfernverbindungen (VPN = Virtuelles Privates Netzwerk)
- ☐ sonstiges: -

b) Eingabekontrolle || Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass geprüft werden kann, wer personenbezogene Daten zu welcher Zeit in Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet hat.

- ☒ Zugriffsrechte
- ☒ Systemseitige Protokollierungen
- ☐ Dokumenten Management System (DMS) mit Änderungshistorie
- ☐ Sicherheits-/Protokollierungssoftware
- ☒ Funktionelle Verantwortlichkeiten, organisatorisch festgelegte Zuständigkeiten
- ☒ Mehraugenprinzip
- ☐ „Data Loss Prevention (DLP)-System“
- ☒ sonstiges: Der Zugriff auf Kundendaten ist nur durch einen eingeschränkten Kreis von Mitarbeitern bei Plan-Vision möglich. Diese werden dem Kunden benannt.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle und Belastbarkeitskontrolle || Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und für den Auftraggeber stets verfügbar sind.

- ☒ Sicherheitskonzept für Software- und IT-Anwendungen
- ☒ Back-Up Verfahren
- ☐ Aufbewahrungsprozess für Back-Ups (brandgeschützter Safe, getrennter Brandabschnitt, etc.)
- ☒ Gewährleistung der Datenspeicherung im gesicherten Netzwerk
- ☒ Bedarfsgerechtes Einspielen von Sicherheits-Updates
- ☐ Spiegeln von Festplatten

- ☒ Einrichtung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV)
- ☐ Geeignete Archivierungsräumlichkeiten für Papierdokumente
- ☒ Brand- und/oder Löschwasserschutz des Serverraums
- ☐ Brand- und/oder Löschwasserschutz der Archivierungsräumlichkeiten
- ☒ Klimatisierter Serverraum
- ☒ Virenschutz
- ☒ Firewall
- ☐ Notfallplan
- ☐ Erfolgreiche Notfallübungen
- ☒ Redundante, örtlich getrennte Datenaufbewahrung (Offsite Storage)
- ☒ sonstige: Auf Wunsch können der Kunden-IT zusätzliche regelmäßige Backups für eigene Aufbewahrung zur Verfügung gestellt werden.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

a) Datenschutz-Management || Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass eine den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen genügende Organisation vorhanden ist:

- ☐ Richtlinien/Anweisungen zur Gewährleistung von technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit
- ☐ Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- ☒ Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis und Bankgeheimnis
- ☐ Hinreichende Schulungen der Mitarbeiter in Datenschutzangelegenheiten
- ☒ Führen einer Übersicht über Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- ☐ Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen, soweit erforderlich (Art. 35 DSGVO)
- ☒ Ext. Prüfung/Auditierung der Informationssicherheit (etwa im Rahmen von ISO-Zertifizierung, SOX-Compliance)

b) Incident-Response-Management || Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass im Fall von Datenschutzverstößen Meldeprozesse ausgelöst werden:

- ☐ Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Aufsichtsbehörden (Art. 33 DSGVO)

- ☐ Meldeprozess für Datenschutzverletzungen nach Art. 4 Ziffer 12 DSGVO gegenüber den Betroffenen (Art. 34 DSGVO)
- ☐ sonstige: -

c) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO) ||

Die default Einstellungen sind sowohl bei den standardisierten Voreinstellungen von Systemen und Apps als auch bei der Einrichtung der Datenverarbeitungsverfahren zu berücksichtigen. In dieser Phase werden Funktionen und Rechte konkret konfiguriert, wird im Hinblick auf Datenminimierung die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Eingaben bzw. von Eingabemöglichkeiten (z. B. von Freitexten) festgelegt und über die Verfügbarkeit von Nutzungsfunktionen entschieden (z. B. hinsichtlich des Umfangs der Verarbeitung). Ebenso werden die Art und der Umfang des Personenbezugs bzw. der Anonymisierung (z. B. bei Selektions-, Export- und Auswertungsfunktionen, die festgelegt und voreingestellt oder frei gestaltbar zur Verfügung gestellt werden können) oder die Verfügbarkeit von bestimmten Verarbeitungsfunktionen, Protokollierungen etc. festgelegt.

- ☒ Kennzeichnung von Eingabefeldern in Onlineformularen als Pflichtfelder, obwohl die Inhalte für die weitere Bearbeitung nicht notwendig sind.
- ☒ Eingabefelder können dynamisch als Pflichteingaben erscheinen, abhängig von den Berechtigungen der jeweiligen Benutzerrolle

d) Auftragskontrolle || Durch folgende Maßnahmen ist sichergestellt, dass, dass personenbezogene Daten nur entsprechend der Weisungen verarbeitet werden können.

- ☒ Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Auftragnehmers und Auftraggebers
- ☒ Prozess zur Erteilung und/oder Befolgung von Weisungen
- ☒ Bestimmung von Ansprechpartnern und/oder verantwortlichen Mitarbeitern
- ☒ Kontrolle/Überprüfung weisungsgebundener Auftragsdurchführung
- ☒ Schulungen/Einweisung aller zugriffsberechtigten Mitarbeiter beim Auftragnehmer
- ☐ Unabhängige Auditierung der Weisungsgebundenheit
- ☒ Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- ☐ Vereinbarung von Konventionalstrafen für Verstöße gegen Weisungen
- ☐ formalisiertes Auftragsmanagement
- ☒ dokumentiertes Verfahren zur Auswahl des Dienstleisters
- ☐ standardisiertes Vertragsmanagement zur Vor- und Nachkontrolle der Dienstleister

☐ sonstiges: -

Annex 3 – Unterauftragsverhältnisse

Unterauftragnehmer inkl. Anschrift	Leistungsbeschreibung
Host Europe GmbH c/o WeWork Friesenplatz 4 Deutschland	Server-Hosting

Anlage 3 – Cloud Switching Addendum

Hintergrund

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über einen Zugriff über das Internet auf eine von der Plan-Vision GmbH, Osterwaldstraße 10, 80805 München, Deutschland (nachfolgend „**Plan-Vision**“) bereitgestellte Software (SaaS) durch den Kunden (nachfolgend „**Hauptvertrag**“).

Plan-Vision unterliegt als Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten bestimmten gesetzlichen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (nachfolgend „**Data Act**“). Insbesondere verpflichtet der Data Act den Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, dem Kunden bestimmte Vertragsklauseln bereitzustellen, die Bedingungen für einen Wechsel des Kunden zu anderen Anbietern solcher Dienste oder gegebenenfalls zu einer IKT-Infrastruktur in Räumlichkeiten des Kunden regeln.

Um die gemäß dem Data Act geltenden Anforderungen für Verträge zwischen dem Kunden und dem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu erfüllen, gelten zwischen den Parteien die folgenden Vertragsbedingungen dieses Data Act Cloud Switching Addendums (nachfolgend „**Addendum**“). Im Falle von Konflikten zwischen den Bestimmungen des Addendums und dem Hauptvertrag gehen die Bestimmungen dieses Addendums vor.

Vertrag

1 Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten

- 1.1 Auf Verlangen des Kunden ermöglicht es Plan-Vision dem Kunden, nach Maßgabe dieses Addendums unverzüglich, aber nicht später als innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der in Ziffer 1.2 bestimmten Ankündigungsfrist (nachfolgend „**Übergangszeitraum**“) zu einem Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte auf eine IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten zu übertragen (nachfolgend „**Wechsel**“).
- 1.2 Der Kunde wird Plan-Vision das Wechselverlangen zwei Monate vor Einleitung des Wechsels schriftlich ankündigen. Um Plan-Vision zu ermöglichen, den Wechsel vorzubereiten, wird der Kunde Plan-Vision mit der Ankündigung die notwendigen Informationen über den beabsichtigten Wechsel geben. Hierzu gehören die Mitteilung, welche Daten von dem Wechselbegehren betroffen sind, sowie Informationen über den Zielort der Daten (lokale IKT-Infrastruktur des Kunden oder ein dritter Anbieter), einschließlich relevanter technischer Spezifikationen zum Zielort.
- 1.3 Ist der Wechsel innerhalb des maximalen Übergangszeitraum nach Ziffer 1.1 technisch nicht durchführbar, wird Plan-Vision dies dem Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Ankündigung des Wechsels mitteilen. Plan-Vision wird die technische Undurchführbarkeit ordnungsgemäß begründen und dem Kunden einen alternativen Übergangszeitraum angeben, der sieben Monate nicht überschreiten darf (nachfolgend „**alternativer Übergangszeitraum**“).

- 1.4 Der Kunde ist berechtigt, den Übergangszeitraum bzw. den alternativen Übergangszeitraum einmal um einen Zeitraum zu verlängern, den er für seine eigenen Zwecke für angemessener hält (nachfolgend „**verlängerter Übergangszeitraum**“).
- 1.5 Plan-Vision wird innerhalb des Übergangszeitraums bzw. eines alternativen Übergangszeitraums oder verlängerten Übergangszeitraums
 - 1.5.1 dem Kunden und von ihm autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung leisten;
 - 1.5.2 mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs aufrechtzuerhalten und die Erbringung der vertragsmäßigen Funktionen oder Dienste fortzusetzen;
 - 1.5.3 den Kunden eindeutig über bekannte, auf Plan-Vision zurückgehende Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste unterrichten; und,
 - 1.5.4 während der Wechsel vollzogen wird, für ein hohes Maß an Sicherheit sorgen; dies gilt insbesondere für die Sicherheit der Daten während ihrer Übertragung und darüber hinaus für die kontinuierliche Sicherheit der Daten während des in Ziffer 3 genannten Abrufzeitraums im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht oder dem nationalen Recht.
- 1.6 Plan-Vision ist verpflichtet, die für die vertraglich vereinbarten Dienste relevante Ausstiegsstrategie des Kunden zu unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung aller einschlägigen Informationen, z.B. Informationen über Verfahren für die Einleitung des Wechsels der Datenverarbeitungsdienste, die maschinenlesbaren Datenformate, in die die Nutzerdaten exportiert werden können, die Instrumente für den Datenexport – einschließlich offener Schnittstellen – und Informationen zur Kompatibilität mit harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen auf der Grundlage offener Interoperabilitätsspezifikationen, Informationen über bekannte technische Beschränkungen und Einschränkungen, die sich auf den Vollzug des Wechsels auswirken könnten, und die geschätzte Zeit, die erforderlich ist, um den Wechsel zu vollziehen.

2 Liste übertragbarer Daten und Vermögenswerte sowie Liste ausgenommener Datenkategorien

- 2.1 Plan-Vision wird für den Kunden eine erschöpfende Liste aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten erstellen, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten. Hierzu gehören Eingabe- und Ausgabedaten einschließlich Metadaten, die unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden oder gemeinsam generiert werden. Ausgenommen hiervon sind Vermögenswerte oder Daten von Plan-Vision oder Dritter, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen, vorausgesetzt, solche Ausnahmen behindern oder verzögern den Wechsel der exportierbaren Daten des Kunden und der digitalen Vermögenswerte nicht.
- 2.2 Plan-Vision wird für den Kunden eine erschöpfende Liste der Datenkategorien erstellen, die für die interne Funktionsweise des Datenverarbeitungsdienstes von Plan-Vision

spezifisch sind und von den exportierbaren Daten gemäß oben Ziffer 2.1 ausgenommen werden.

3 Mindestfrist für den Datenabruf

Plan-Vision wird dem Kunden für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach dem Übergangszeitraum bzw. alternativen Übergangszeitraum oder verlängerten Übergangszeitraum den Abruf der von dem Wechsel betroffenen Daten ermöglichen (nachfolgend „**Abrufzeitraum**“).

4 Vertragsende

Der Hauptvertrag gilt als beendet, wenn der Wechsel erfolgreich vollzogen ist. Plan-Vision wird den Kunden über den erfolgreichen Vollzug des Wechsels unterrichten.

5 Datenlöschung

Plan-Vision wird nach Ablauf des Abrufzeitraums oder nach Ablauf eines vereinbarten alternativen Zeitraums zu einem späteren Zeitpunkt alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt vom Kunden generiert werden oder sich direkt auf den Kunden beziehen, vollständig löschen, sofern der Wechsel erfolgreich vollzogen ist.

6 Wechselentgelte

Plan-Vision berechnet dem Kunden für die im Rahmen eines Wechsels bis zum 12. Januar 2027 erbrachten Unterstützungsleistungen die im Einzelvertrag festgelegten Wechselentgelte. Sind im Einzelvertrag keine Wechselentgelte festgelegt, so werden keine Wechselentgelte erhoben.

Wechselentgelte sind andere Entgelte als Standarddienstentgelte oder Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung, die Plan-Vision dem Kunden für die Handlungen erhebt, die im Data Act für den Wechsel zu den Systemen eines anderen Anbieters oder zu der IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten es Kunden vorgeschrieben sind. Wechselentgelte umfassen unter anderem Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Daten von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu einem anderen oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur („Datenextraktionsentgelte“) oder Kosten für spezifische Unterstützungsleistungen während des Wechselprozesses. Die Höhe der Wechselentgelte werden die Kosten, die Plan-Vision im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Wechsel entstehen, nicht übersteigen. Die Möglichkeit, nach Maßgabe von Art. 34 Abs. 2 Data Act Datenextraktionsentgelte auch nach dem 12. Januar 2027 zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

7 Unterrichtung durch den Kunden

7.1 Der Kunde kann Plan-Vision nach Ablauf der maximalen Ankündigungsfrist über seine Entscheidung unterrichten, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

7.1.1 Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, wobei der Kunde in diesem Fall die erforderlichen Angaben zu diesem Anbieter macht;

- 7.1.2 Wechsel zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten;
- 7.1.3 Löschung seiner exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte.

8 Verweis Auf Websites von Plan-Vision

Plan-Vision informiert den Kunden auf der Website mit der URL www.plan-vision.com über die Gerichtsbarkeit, der die IKT-Infrastruktur unterliegt, die für die Datenverarbeitung der einzelnen Dienste von Plan-Vision errichtet wurde. Diese Website enthält zudem eine allgemeine Beschreibung der technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen, die Plan-Vision getroffen hat, um einen internationalen staatlichen Zugang zu oder eine internationale staatliche Übermittlung von in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn ein entsprechender Zugang oder eine entsprechende Übermittlung im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.

9 Entschädigung für vorzeitige Vertragsbeendigung

- 9.1 Wenn ein Wechsel zur Beendigung des Hauptvertrags vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrags führt, kann Plan-Vision dem Kunden einen Betrag in Rechnung stellen, der den Gebühren entspricht, die ohne diese Beendigung bis zu dem am Tag des Zugangs des Wechselverlangens bei Plan-Vision nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt vom Kunden zu zahlen gewesen wären, abzüglich etwaiger Kosten, die Plan-Vision bis dahin entstanden wären, jedoch aufgrund der vorzeitigen Beendigung nicht mehr entstehen (die „**Entschädigung für vorzeitige Vertragsbeendigung**“). Eine etwaige Erhöhung zukünftiger Gebühren, wäre der Hauptvertrag ohne den Wechsel fortgeführt worden, bleibt unberücksichtigt.
- 9.2 Die Entschädigung für vorzeitige Vertragsbeendigung wird bei Beendigung des Hauptvertrags gemäß Ziffer 4 dieses Addendums fällig und zahlbar. Soweit diese Fälligkeit vor den Fälligkeitsterminen der Gebühren liegt, welche der Kunde ohne den Wechsel hätte zahlen müssen, wird die Entschädigung für vorzeitige Vertragsbeendigung angemessen abgezinst. Sollte der Kunde Gebühren gemäß Hauptvertrag für den Zeitraum nach Ende des Hauptvertrags gemäß Ziffer 4 dieses Addendums bereits vorab bezahlt haben, werden die Kosten, die Plan-Vision für diesen Zeitraum aus der Erfüllung des Vertrags entstanden wären, jedoch aufgrund der vorzeitigen Beendigung nicht mehr entstehen, dem Kunden erstattet.

10 Sonstiges

- 10.1 Auf dieses Addendum findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts, welche zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden, Anwendung.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Addendum ist München. Plan-Vision ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Addendums ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die

Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Addendums.